

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Bochum (Parkgebührenordnung)

Vom ^{15.12.}~~15.~~2022

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderungen vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 29.09.2022 für das Gebiet der Stadt Bochum folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

- (1) Entsprechend dem Wert des Parkraumes wird die Gebühr an vorgeschriebenen Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit auf 0,35 EUR je angefangene 10 Minuten in der Zone I und auf 0,35 EUR je angefangene 15 Minuten in der Zone II festgesetzt.
- (2) Die Zone I umfasst die im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser allgemein verbindlichen Anordnung ist, markierten Verkehrsflächen. Die Zone II umfasst die übrigen öffentlichen Verkehrsflächen des Stadtgebietes Bochum. Die im Lageplan als Grenze der Zone I markierten Straßen oder Straßenteile sind auf beiden Seiten der Straße in Zone I einbezogen, die nicht markierten Straßen oder Straßenteile werden auf beiden Seiten der Straße der Zone II zugeordnet.

§ 2

- (3) Die Gebühr für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze, die nach Verkehrszeichen 314 der Straßenverkehrsordnung - Parkplatz - mit Zusatzschild "gebührenpflichtig" gekennzeichnet sind, wird entsprechend der Zonenaufteilung auf 2,10 EUR für Zone I beziehungsweise 1,40 EUR für Zone II je angefangene Stunde festgelegt.

§ 3

Diese allgemeinverbindliche Anordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 15.12.2022

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.